



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

Bayern.
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB4-4170-004/16	Bearbeiter	München 14.10.2016
—	Telefon / - Fax	Zimmer	E-Mail

**Vollzug des Bauproduktenrechtes;
Umsetzung des Urteils des EuGH vom 16.10.2014 in der Rs. C-100/13
Rundschreiben betreffend den bauaufsichtlichen Vollzug harmonisierter
Bauprodukte nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ab dem 16.10.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an bauliche Anlagen wird in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie den darauf beruhenden Vorschriften festgelegt. Zur Erfüllung dieser Anforderungen werden für bauaufsichtlich relevante Produkte u.a. technische Regeln und Nachweiserfordernisse definiert, die durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder in den Bauregellisten bekannt gemacht werden.

Die rechtskonforme Verwendung dieser Bauprodukte bedarf in der Regel eines Verwendbarkeitsnachweises, u.a. in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP), sowie der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen („Ü“-Zeichen). Bauaufsichtliche Berührungspunkte ergeben sich im Bereich der Bescheinigung und Prüfung bautechnischer Nachweise sowie einzelfallbezogen im Rahmen der Bauüberwachung.

Im Geltungsbereich der zum 01.07.2013 (vollständig) in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung - BauPVO) enthält v.a. Bauregelliste B - Teil 1 nationale Zusatzanforderungen an Bauprodukte, die europäisch harmonisierten Produktnormen (hEN) unterfallen und die CE-Kennzeichnung tragen. Bauherr, Entwurfsverfasser, Unternehmer und – anlassbezogen - die jeweilige Bauaufsichtsbehörde konnten sich auch im europäisch harmonisierten Bereich zumeist darauf verlassen, dass mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck zugelassenen und entsprechend mit dem „Ü-Zeichen“ versehenen Produkt das bauaufsichtliche Anforderungsniveau an die jeweilige bauliche Anlagen erfüllt wird. Die letztlich an den Produkthersteller gerichteten, zusätzlichen nationalen Anforderungen mit der Folge der „Doppelkennzeichnung“ (CE+Ü) wurden unter Berücksichtigung des bestehenden europäisch harmonisierten Normbestands als gerechtfertigt angesehen.

Mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) diese Verwaltungspraxis für unzulässig erklärt.

Die EU-Kommission hat eine 2-Jahresfrist zur vollständigen Umsetzung des EuGH-Urteils festgelegt, um eine Abänderung der bisherigen Verwaltungspraxis in einem geordneten Verfahren sicherzustellen - **diese Frist endet am 15.10.2016.**

Als eine Konsequenz aus dem Urteil des EuGH hat die Bauministerkonferenz im Mai 2016 die Musterbauordnung (MBO) geändert, in der u.a. vorgesehen ist, dass neben der noch erforderlichen Anpassung der Bayerischen Bauordnung an die Stelle der Bauregellisten und der Liste der Technischen Baubestimmungen zukünftig die normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ (VV TB) treten wird. Die zu novellierende BayBO und die VV TB sollen gleichzeitig in Kraft treten. Dies ist derzeit noch nicht möglich, da das nach der Richtlinie (EU) 1535/2015 (Informationsrichtlinie) vorgesehene Notifizierungsverfahren der VV TB noch abgeschlossen werden muss. Bis dahin gilt:

Zur Gewährleistung eines unionskonformen bauaufsichtlichen Vollzugs auch schon vor Inkrafttreten der notwendigen Änderungen der BayBO werden für Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Bauproduktenverordnung tragen, die Bestimmungen nach Art. 15ff. BayBO über die Verwendbarkeitsnachweise für Produktleistungen sowie die das „Ü-Zeichen“ betreffenden Kennzeichnungspflich-

ten **ab dem 16.10.2016 nicht mehr vollzogen**. Mit den DIBt-Mitteilungen Ausgabe 2016/1 über Änderungen der Bauregellisten A und B wird dieser Schritt bereits teilweise umgesetzt.

Für die rechtskonforme Verwendung von Bauprodukten sind danach – wie bisher – die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser und Unternehmer) verantwortlich. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist künftig jedoch nicht zu beanstanden, dass Produktleistungen eines nach der BauPVO CE-gekennzeichneten Produkts ausschließlich durch Bezugnahme auf eine rechtskonforme Leistungserklärung erklärt werden. Die materiellen Anforderungen an Bauwerke bleiben gleichwohl bestehen; insbesondere konkretisieren die Bauregellisten sowie die Liste Technischer Baubestimmungen bis zu ihrer vollständigen Aufhebung weiterhin die bauordnungsrechtlichen Anforderungen der BayBO sowie der darauf beruhenden Regelwerke. **Die geänderte Vollzugspraxis entbindet den Bauherrn, den Entwurfsverfasser und die Unternehmer nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden, und lassen die bauaufsichtlichen Eingriffsbefugnisse unberührt, Art. 55 Abs. 2 BayBO.**

Soweit bauaufsichtlich im Einzelfall erforderlich, können zur Darlegung des bauaufsichtlichen Anforderungsniveaus Leistungserklärungen auf Basis von hEN bzw. Europäischen Technischen Bewertungen (ETB) sowie abZ oder abP während ihrer ausgewiesenen Geltungsdauer herangezogen werden. Bei abZ und abP ist von dem Nachweis der erforderlichen Leistung regelmäßig auszugehen, wenn fest steht, dass die in der abZ oder dem abP enthaltenen Nebenbestimmungen weiter erfüllt sind.

Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer können erforderliche Produktleistungen auch durch freiwillige Herstellerangaben darlegen. Hinsichtlich des bauaufsichtlichen Vollzugs, beispielsweise im Rahmen der Prüfung oder der Bescheinigung eines Standsicherheits- oder Brandschutznachweises, ist Folgendes zu beachten:

Freiwillige Herstellerangaben sollten in Form einer prüffähigen technischen Dokumentation dargelegt werden. Hierzu kann es je nach Produkt, Einbausituation und Verwendungszweck für die Erbringung des Nachweises erforderlich sein, in der

Dokumentation anzugeben, welche technische Regel der Prüfung/Bescheinigung zugrunde gelegt wurde sowie ob und welche Stellen zur Qualitätssicherung eingeschaltet wurden. Die Bauaufsichtsbehörde, der Prüfenieur oder der Prüfsachverständige entscheidet sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei sind freiwillige Leistungsangaben regelmäßig anzuerkennen, falls:

- a. die Drittprüfung von einer anerkannten Prüfstelle nach Art. 43 BauPVO¹, oder einer vergleichbar qualifizierten Stelle, nach einer allgemein anerkannten, bekannt gemachten bzw. durch Technische Baubestimmung eingeführten technischen Regel, in welcher das Prüfverfahren vollständig beschrieben ist, durchgeführt wurde und das in der hEN für das Bauprodukt festgelegte System für die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zur Anwendung kommt, oder
- b. soweit es keine allgemein anerkannte, bekannt gemachte bzw. durch technische Baubestimmung eingeführte technische Regel gibt, die Drittprüfung von einer Stelle, die den Anforderungen an eine europäische Technische Bewertungsstelle nach Art. 30 BauPVO² genügt oder eine vergleichbare Qualifikation aufweist, durchgeführt wurde und eine prüffähige Bescheinigung über die Einhaltung der Bauwerksanforderungen in Bezug auf die jeweilige Leistungsangabe enthält.

Zum Verfahren nach Inkrafttreten der novellierten BayBO sowie der VV TB wird ein gesondertes Rundschreiben ergehen.

Mit freundlichen Grüßen

Simet
Ministerialdirigentin

¹ Sog. „notified body“ (NB), siehe: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33 (Stand 12.10.16)

²Sog. „TAB-Stelle“ (TAB), siehe: http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=directive.notifiedbody&dir_id=33 (Stand 12.10.16)